jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/21 4Ob132/93, 4Ob171/93, 6Ob246/04a, 6Ob184/04h, 6Ob45/14g, 6Ob66/16y, 6Ob162/17t, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1993

Norm

ABGB §1330 BI

Rechtssatz

Eine juristische Person wird auch von jenen Äußerungen betroffen, die sich gegen ihre Organe richten, wenn die über die physische Person verbreiteten Tatsachen mit dem Betrieb des Unternehmens in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und daher auch auf das Unternehmen selbst bezogen werden können.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 132/93
  Entscheidungstext OGH 21.09.1993 4 Ob 132/93
- 4 Ob 171/93
  Entscheidungstext OGH 14.12.1993 4 Ob 171/93
  Auch; Beisatz: Das gleiche gilt bei ehrenrührigen Behauptungen; auch hier ist die juristische Person als Betroffene aktiv legitimiert. (T1)
- 6 Ob 246/04a
  Entscheidungstext OGH 15.12.2004 6 Ob 246/04a
  Beisatz: Hier: Privatstiftung. (T2)
- 6 Ob 184/04h
  Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 184/04h
  Auch
- 6 Ob 45/14g
  Entscheidungstext OGH 26.06.2014 6 Ob 45/14g
  Auch; Beis wie T1
- 6 Ob 66/16y
  Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 66/16y
  Vgl; Beisatz: Bei Ansprüchen nach § 1330 Abs 1 ABGB ist derjenige aktiv legitimiert, der von den ehrenrührigen Behauptungen betroffen ist. Das kann auch eine juristische Person ? wie ein Verein ? sein, weil auch juristische Personen passiv beleidigungsfähig sind. (T3)
- 6 Ob 162/17t
  Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 162/17t
  Beis wie T1; Beis wie T3
- 6 Ob 184/21h
  Entscheidungstext OGH 18.05.2022 6 Ob 184/21h
  Vgl; Beis wie T1; Beis wie T3

Schlagworte

Ehrenbeleidigung, Rufschädigung, juristische Person

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0031845

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at